



**Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als
Ausbilder*in BTD**

Stand: Januar 2021

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Wichtige formale Anforderungen:

1. *Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.*
2. *Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.*
3. *Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.*
4. *Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.*
5. *Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.*

(bitte Checkliste abhaken)

I. **Voraussetzung:**

1. Anerkennung als Tanztherapeut*in BTD® (das Anerkennungszertifikat muss in Kopie beiliegen)
2. Nachweis über den Abschluss als Tanztherapeut*in (Kopie des Abschlusszeugnisses)

II. **Berufliche Erfahrung:**

- 1.0. Nachweis über die Anerkennung als Lehrtherapeut*in BTD
- 1.1. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung BTD

oder

- 2.0. Nachweis über die Anerkennung als Supervisor*in BTD
- 2.1. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung BTD

oder

- 3.0. Nachweis, der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt.
 - 3.1. Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 1667 Std. nach Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im einzel- und gruppen-therapeutischen Setting. Davon soll zu 1/3 der Std. eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.
 - 3.2. Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzt*innen, Psycholog*innen, Kliniken, u. a.
 - 3.3. Nachweis von mindestens 42 Std. Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 1667 Std., die Qualifikation des/der Supervisor*in ist nachzuweisen. Als Supervisor*innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor*innen, tanztherapeutische Lehrtherapeut*innen, tanztherapeutische Ausbilder*innen, ärztliche und psychologische Therapeut*innen mit nachgewiesener Supervisions-Erfahrung, anerkannte Supervisor*innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.
 - 3.4. Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich
 - 3.5. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung BTD.
 - 3.6. Nachweise/Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an mindestens 94 Std. Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung
- III. **Für die Anerkennung als Ausbilder*in BTD ist zusätzlich einzureichen:**
1. Nachweis über 100 Std. selbständig durchgeführter Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung (im Bereich Tanztherapie) und berufspolitische Tätigkeit für den BTD im Umfang von 30 Std.